

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Liestal, 23. September 2025

## **Vernehmlassung betreffend Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen und unterstützen grundsätzlich die Übernahme der Regelungen des EU-Migrations- und Asylpaktes für die Schweiz. Im Einzelnen gibt es jedoch Punkte, die in der nationalen Umsetzung im Interesse der Polizeikorps und der kantonalen Ausländer- und Migrationsbehörden noch optimiert werden sollten.

- Das neu einzuführende Überprüfungsverfahren im Hoheitsgebiet gemäss Art. 9c VE-AIG darf nicht den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden auferlegt werden. Anders als beim Überprüfungsverfahren an den Schengen-Aussengrenzen (nach Art. 9b VE-AIG) fehlt es bei den Polizeikorps innerhalb des Hoheitsgebiets der Schweiz am erforderlichen Know-how und an den Ressourcen für diese doch umfangreichen Überprüfungsmassnahmen (v.a. Gesundheitskontrolle, Prüfung der Vulnerabilität und Verweisung ins entsprechende Verfahren). Es handelt sich dabei nicht um polizeiliche Kompetenzen. Die Überprüfung, soweit sie nicht die Identität und die Sicherheit betrifft, und die Anordnung der Festhaltung müssen durch die für den Vollzug des Ausländer- und Integrationsgesetzes zuständigen Migrationsbehörden oder durch das SEM vorgenommen werden, die über das notwendige Know-how verfügen. Anders an den stark frequentierten Schengen-Aussengrenzen: dort verfügen die Polizeibehörden in der Regel über das notwendige Know-how und auch über die Möglichkeiten, Personen für die Dauer des Überprüfungsverfahrens z.B. im Transitbereich des Flughafens festzuhalten, ohne sie einsperren zu müssen.
- Die vorgesehene Taktung des Verfahrens der Dublin-Vorbereitungshaft, insbesondere auch die Verkürzung der Antwortfrist des angefragten Dublin-Staates auf eine Woche, ist grundsätzlich zu begrüssen. Warum allerdings daraus eine beinahe Halbierung der bisherigen Höchstdauer der Vorbereitungshaft von 7 auf 4 Wochen resultieren soll, erschliesst sich uns nicht. Bereits jetzt ist es aus unserer Erfahrung oft schwierig, Dublin-Entscheide innert vernünftiger Frist zu erhalten. Das SEM muss mit der künftigen Regelung in der Lage sein, innert Wochenfrist die Sachlage zu prüfen und einen Entscheid zu fällen. Ansonsten sind in der Praxis direkte

Haftentlassungen zu befürchten. Die Höchstdauer für die Vorbereitungshaft sollte deshalb bei 7 Wochen belassen bleiben.

- Auch die Logik hinter der Verkürzung der Dublin-Ausschaffungshaft von maximal 6 auf 5 Wochen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Der Vollzug der Dublin-Wegweisungen aus der Dublin-Ausschaffungshaft heraus kann heute zwar in einem Grossteil der Fälle innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Es bestehen allerdings gewichtige Abhängigkeiten: einerseits müssen Flugverbindungen bereitstehen und die Zielstaaten müssen die Betroffenen auch entgegennehmen. Das ist heute nicht bei allen Ländern der Fall. Notwendig ist, je nach Sachlage, auch eine medizinische Begutachtung. Wichtig ist aber auch eine gewisse Kooperationsbereitschaft der betroffenen Personen. Schon heute kommt es immer wieder vor, dass eine Dublin-Ausschaffung als unbegleiteter Passagier (DEPU) verweigert wird. In der Folge muss innert kürzester Frist eine polizeilich begleitete Ausschaffung organisiert werden, was alle involvierten Stellen, insbesondere aber die Polizei ausserordentlich beansprucht. Rein zeitlich gesehen wird es bereits heute jeweils sehr knapp – mit einer Verkürzung der Haftdauer wird es in einigen Fällen unmöglich werden, und zwar nicht nur in den Zeiten, in welchen schon knappe Flugkapazitäten bestehen (Ferien, Feiertage etc.). Die maximale Dauer der Dublin-Ausschaffungshaft sollte deshalb bei 6 Wochen belassen werden.
- Der neue Haftgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 76a VE-AIG) sollte möglichst grosszügig ausgelegt werden und in der nationalen Gesetzgebung so verankert werden, dass er insbesondere auch bei Personen, welche das System und die Gesellschaft mit ihrer wiederkehrenden Kleinkriminalität vor grosse Herausforderungen stellen, zur Anwendung kommen kann. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die neuen Rechtsgrundlagen als Voraussetzung der Dublin-Haft nicht mehr eine «erhebliche Untertauchungsgefahr», sondern nur noch eine «Fluchtgefahr» voraussetzen. Auch diese Anpassung sollte unseres Erachtens in der nationalen Gesetzgebung so umgesetzt werden, dass der Ermessensspielraum der zuständigen Behörden ausgeweitet wird. Nur so können sie ihre Aufgaben im Vollzug zeitnah und effizient erledigen.
- Gemäss Artikel 109I Absatz 1 VE-AIG sollen die durch das BAZG aufgegriffenen unbegleiteten Minderjährigen konsequent den kantonalen Behörden übergeben werden, da diese für die Erfassung der biometrischen Daten eine Vertrauensperson bestimmen müssen. Diese Übergabe stellt unseres Erachtens einen unnötigen Zwischenschritt dar. Analog dem heute bestehenden Verfahren bei Wegweisungsverfügungen (Art. 64 Abs. 4 AIG) könnte das BAZG die kantonale Behörde kontaktieren, welche die Vertrauensperson beizieht. Die Erfassung der biometrischen Daten kann durch das BAZG sichergestellt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
 Landschreiberin